

## **Aktuell**

### **Verstoß gegen die Verpflichtung zum Einspeisemanagement nach EEG – BGH bestätigt Verringerung des Vergütungsanspruchs auf Null**

Im EEG 2012 war geregelt, dass Anlagenbetreiber ihre Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt mit technischen Einrichtungen, mit denen die Einspeiseleitung ferngesteuert reduziert und die jeweilige Ist-Einspeisung abgerufen werden kann, ausstatten müssen. Für Betreiber von Photovoltaik-Anlagen galt diese Verpflichtung ggf. auch schon unter 100 Kilowatt. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung war mit der Verringerung des Vergütungsanspruchs auf Null sanktioniert. Die technischen Vorgaben zum Einspeisemanagement wurden unverändert in das EEG 2014 übernommen. Ein Verstoß gegen diese Vorgaben führt jetzt jedoch (nur) noch zu einer Verringerung auf dem Monatsmarktwert.

Die Formulierung „Verringerung auf Null“ hatte die Frage aufgeworfen, ob sich dies nur auf die EEG-Vergütung bezieht oder auch auf mögliche Anspruchsgrundlagen außerhalb des EEG. Kennzeichnend für die betroffenen Fälle war nämlich, dass die Anlagenbetreiber den produzierten Strom in tatsächlicher Hinsicht eingespeist haben. Dies legte die Frage nahe, ob den betroffenen Anlagenbetreibern ein Anspruch auf Wertersatz aus allgemeinem Recht zusteht.

Der BGH hat diese Frage nun in seinem Urteil vom 18. November 2015 (Az.: VIII ZR 304/14, mit Entscheidungsgründen veröffentlicht am 21.12.2015) verneint. Der Sanktionsregelung im EEG 2012 bemisst der BGH einen abschließenden Charakter bei, so dass aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung (als Anspruch aus allgemeinem Recht) kein Wertersatz für den eingespeisten Strom besteht.

In den Entscheidungsgründen führt der BGH auch aus, dass es dem Anlagenbetreiber obliegt, die technischen Komponenten mit der Betreibersoftware des Netzbetreibers abzustimmen und die dafür notwendigen Daten anzufordern. Versäumnisse des beklagten Netzbetreibers waren im entschiedenen Fall nicht zu erkennen. Aus der Entscheidung ist auch herauszulesen, dass es sich bei der Pflicht zum Einspeisemanagement um eine Dauerpflicht handelt. Für Netzbetreiber stellen sich hierbei Fragen der Überwachung und Kontrolldichte.

Die Entscheidung zeigt einmal mehr, dass sowohl Anlagenbetreiber und Netzbetreiber die ihnen gesetzlichen zugewiesenen Aufgaben nicht nachlässig handhaben sollten. Im Streitfall gelingt bei richtiger und dokumentierter Umsetzung dann auch eine Exkulpati-

on. Gerne unterstützen wir Sie bei der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben in Ihrem Haus.

Dominik Martel, LL.M., Rechtsanwalt, Tel.: +49 521 96497-902

E-Mail: dominik.martel@de.pwc.com

## Infrastrukturatlas: Datenabfrage der BNetzA geht über aktuelle EU-Vorgaben hinaus

**Bis zum 1. Januar 2016 hätte der Gesetzgeber die einschlägige EU-Richtlinie 2014/61/EU umsetzen müssen. Auch wenn hierzu bislang nur ein Gesetzesentwurf vorliegt, wird bereits in Art. 4 Abs. 1 Satz 1 der EU-Richtlinie die Informationspflicht hinsichtlich physischer Infrastrukturen konkret geregelt. In den Begriffsbestimmungen des Art. 2 Satz 2 Nr. 2 wird das Übertragungsmedium von den meldepflichtigen Infrastrukturen ausgenommen.**

Gleichwohl fordert die BNetzA nach wie vor Informationen auch über Glasfaserleitungen von öffentlich-rechtlichen Unternehmen ein. Dabei ist eine solch weitgehende Datenabfrage auch nach dem aktuellen – überholten – deutschen Gesetzesstand keineswegs zwingend vorgesehen. Mag die Aufzählung der meldepflichtigen Infrastrukturen in § 77a Abs. 3 Satz 2 TKG auch nicht abschließend sein, so handelt es sich bei den dort außerhalb von Gebäuden aufgezählten Einrichtungen doch ausschließlich um Einrichtungen, die beschaltbare Netzkomponenten aufnehmen können – und nicht etwa um beschaltbare Netzkomponenten selbst. Dementsprechend sieht auch § 77b Abs. 1 TKG nur eine Angebotspflicht für die Mitnutzung von Einrichtungen vor, die zum Auf- und Ausbau von NGA-Netzen genutzt werden können – und nicht etwa die Mitnutzung von NGA-Netzen selbst.

Betroffene Unternehmen sollten daher die aktuellen Konkretisierungen auf EU-Ebene zum Anlass nehmen, rechtliche Schritte gegen derart weitgehende Datenabfragen (erneut) zu prüfen. Auch etwaige bereits abgeschlossene Verträge hierzu können grundsätzlich wieder gekündigt werden.

Dr. Marc Salevic, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1603

E-Mail: marc.salevic@de.pwc.com

## Vereinfachtes Verfahren gemäß § 24 ARegV – sollten Teilnahmeanträge möglichst zeitnah gestellt werden?

**Am 16. März 2015 hat das Bundeswirtschaftsministerium Eckpunkte zur Novellierung der Anreizregulierung veröffentlicht, u.a. eine mögliche Änderung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 24 ARegV. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob möglichst noch vor einer eventuellen Änderung des § 24 ARegV Teilnahmeanträge für das vereinfachte Verfahren gestellt werden sollten.**

Nach der aktuellen Fassung des § 24 ARegV können Gas-Verteilnetzbetreiber, an deren Netz weniger als 15.000 Kunden angeschlossen sind, bis zum 30. Juni 2016 die Teilnahme am vereinfachten Verfahren beantragen. Im Falle der Genehmigung gelten u.a. ein pauschalierter Effizienzwert, 45% der ermittelten Gesamtkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (dnbK) und weitere Besonderheiten.

Im Zuge der Novellierung der ARegV könnte es vor allem zu einer Halbierung der Obergrenze für die Teilnahme am vereinfachten Verfahren auf 7.500 Kunden, andererseits aber auch zu einer Reduzierung des dnbK-Pauschalanteils kommen. Vor diesem Hinter-

grund gilt es unternehmensindividuell abzuwägen, ob und wie ein Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren (vorzeitig) gestellt werden soll. Bei der Bewertung unterstützen Sie unsere energiewirtschaftlichen Kollegen von PwC gerne.

Fällt die Entscheidung für eine Antragstellung aus, so sollte in verfahrensrechtlicher Hinsicht möglichst eine Rücktrittsoption für den Fall einer späteren Verschlechterung der Konditionen im vereinfachten Verfahren mit der Regulierungsbehörde ausgehandelt werden. Hierfür stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Thomas Oelke, LL.M., Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-4719  
E-Mail: thomas.oelke@de.pwc.com

---

## Rechtsprechung

### Weiterer Gegenwind für den TelDaFax-Insolvenzverwalter: Insolvenzanfechtung erneut zurückgewiesen

**Das Landgericht Mainz hat die Klage des TelDaFax-Insolvenzverwalters zurückgewiesen und entschieden, dass auch das Vorliegen mehrerer vermeintlicher Indizien keinen zwingenden Rückschluss zulasse, dass Zahlungsunfähigkeit drohe.**

Mit Urteil vom 2.12.2015 (Az. 9 O 255/13) hat das LG Mainz entschieden, dass eine schleppende Zahlungsweise und die daraufhin von Netzbetreiber eingeleiteten vertraglichen Sicherungsmaßnahmen (Mahnung, Forderung von Sicherheitsleistungen und/oder Androhung der Kündigung) keinen zwingenden Schluss auf die Kenntnis der drohenden Zahlungsunfähigkeit zulassen. Dies gelte nach der Rechtsprechung des BGH insbesondere dann, wenn aufgelaufene Rückstände auf entsprechende Mahnung immer wieder ausgeglichen und keine Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet wurden.

Auch die negative Berichterstattung in der Presse – deren Kenntnis die Beklagte bestritten hatte – reiche nicht aus, um die Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit zu belegen. Denn es habe auch positive Berichte gegeben und es verbleibe ein insgesamt diffuses Bild, welches keinen klaren Rückschluss zulasse.

Das Urteil reiht sich insoweit ein in die Entscheidungen der Landgerichte Gießen, Osnabrück und Fulda, welche die Ansprüche des TelDaFax-Insolvenzverwalters ebenfalls zurückgewiesen hatten. Die Entscheidung des LG Fulda wurde mit Urteil vom 14.07.2015 vom OLG Frankfurt bestätigt (Legal News 16/2015). Die Entscheidung des LG Osnabrück wurde vom OLG Oldenburg aufgehoben. Eine letztinstanzliche Entscheidung des BGH wird in beiden Fällen im Laufe dieses Jahres erwartet.

Thomas Oelke, LL.M., Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-4719  
E-Mail: thomas.oelke@de.pwc.com

Dr. Kévin P.-H. Tanguy, Rechtsanwalt, Tel.: +49 40-6378-2772  
E-Mail: kevin.paul.tanguy@de.pwc.com

---

## ***Ihre Ansprechpartner***

### ***RA Peter Mussaeus***

Partner / Energierecht  
Tel.: + 49 211 981-4930  
Peter.mussaeus@de.pwc.com

### ***RA Dr. Boris Scholtka***

Partner / Energierecht  
Tel.: +49 30 2636-4797  
boris.scholtka@de.pwc.com

### ***RA Christoph Fabritius***

Partner / Energierecht  
Tel.: +49 40 6378-2313 | +49 211 981-4742  
christoph.fabritius@de.pwc.com

---

## ***Bestellung und Abbestellung***

Zur Bestellung des PDF-Newsletters senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff "Bestellung" und Ihrer E-Mail-Signatur an diese E-Mail Adresse  
SUBSCRIBE\_NEWS\_ENERGIERECHT@DE.PWC.COM.

Sie möchten den Newsletter nicht mehr erhalten?  
Bitte senden Sie eine formlose E-Mail mit der Betreffzeile: „Abbestellen“ an  
UNSUBSCRIBE\_NEWS\_ENERGIERECHT@DE.PWC.COM